

**Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0066-GS/VB/2019

Wien, 4. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3269/J vom 4. April 2019 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Anzahl der im Bundesministerium für Finanzen zum 31.1.2019 beschäftigten Bediensteten			
	männlich	weiblich	gesamt
Politische Büros	12	10	22
Interne Revision	11	5	16
Bereich des Generalsekretärs (Büro des Generalsekretärs, Abteilung GS/CR, Abteilung GS/KO, Abteilung GS/PM und Abteilung GS/VB)	32	42	74
Sektion I	150	117	267
Sektion II	74	72	146
Sektion III	79	65	144
Sektion IV	40	49	89

Für den nachgeordneten Bereich stellt sich der Personalstand wie folgt dar:

männlich	weiblich	gesamt
5.622	5.664	11.286

Zu 2. und 3.:

Zum Stichtag 31. Jänner 2019 lag im Bundesministerium für Finanzen von nachstehender Anzahl an Bediensteten die Meldung einer Nebenbeschäftigung gemäß § 56 Abs. 3 BDG 1979 oder § 56 Abs. 5 leg.cit. vor:

	Anzahl der Bediensteten, die eine Nebenbeschäftigung gemäß § 56 BDG 1979 gemeldet haben			
	Kammer	Gewerkschaft	Sonstige	§ 56 Abs. 5 BDG 1979
Politische Büros	-	-	2	-
Interne Revision	-	-	4	-
Bereich des Generalsekretärs (Büro des Generalsekretärs, Abteilung GS/CR, Abteilung GS/KO, Abteilung GS/PM und Abteilung GS/VB)	-	-	8	-
Sektion I	-	-	32	-
Sektion II	-	-	14	-
Sektion III	2	-	21	1
Sektion IV	-	-	37	

Für den nachgeordneten Bereich stellt sich die Anzahl gemeldeter Nebenbeschäftigungen wie folgt dar:

Nebenbeschäftigungen	Kammer	Gewerkschaft	Sonstige
----------------------	--------	--------------	----------

1.377	50	11	1.316
-------	----	----	-------

Weitere Aufschlüsselungen sind aufgrund der Möglichkeit der Rückführbarkeit auf Einzelpersonen nicht möglich. Die Natur der hinter den Nebenbeschäftigungen stehenden Rechtsverhältnisse ist nicht auswertbar.

#### Zu 4.:

In der laufenden Gesetzgebungsperiode bis zum Einlangen der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage gab es im Bundesministerium für Finanzen keine Fälle, in denen eine Nebenbeschäftigung gemäß § 56 Abs. 6 BDG 1979 beziehungsweise § 56 Abs. 6 BDG 1979 in Verbindung mit § 5 VBG untersagt wurde.

#### Zu 5.:

Bereits im Jahr 2012 wurde der Verhaltenskodex „Die Verantwortung liegt bei mir“, der unter Mitwirkung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Arbeitsgruppe erstellt wurde, vom Bundeskanzleramt veröffentlicht. Damit wurde ein Grundstein dafür gelegt, dass gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten im gesamten Öffentlichen Dienst anhand eines Leitfadens gelebt werden kann. Dieser Verhaltenskodex spricht jede Bedienstete und jeden Bediensteten persönlich an, um eine nachhaltige Bewusstseinsbildung insbesondere auch im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen zu erreichen und den Bediensteten ein hochqualitatives und leicht zugängliches Kompendium zur Vermittlung des erforderlichen Wissens dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen des Dienstrechts, zu denen auch die Vorschriften betreffend Nebenbeschäftigungen gehören, wird dadurch noch besser gewährleistet.

Darüber hinaus verfügt das Bundesministerium für Finanzen in Anlehnung an den Verhaltenskodex über die Berufsethikbroschüre „Berufsethik – Vorsicht Einflussnahme“, die unter anderem den Themenkomplex Nebenbeschäftigungen ausführlich erläutert und die spezifischen Bestimmungen, auch unter Bezug auf Rechtsprechung und Praxisbeispiele über die (Un-)Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen, gesammelt wiedergibt beziehungsweise auf diese verweist.

Der Bundesminister:  
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

